

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8349 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes

A. Problem

Nachdem seit dem Inkrafttreten des Tierzuchtgesetzes von 1989 und seiner Änderung 1994 weiteres Gemeinschaftsrecht ergangen ist, ist das Tierzuchtgesetz erneut zu ändern. Darüber hinaus ist eine Anpassung an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen in der züchterischen Praxis notwendig.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Außerhalb des Vollzugaufwandes sind keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte von Ländern und Gemeinden zu erwarten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Auch beim Vollzugaufwand werden keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden erwartet.

E. Sonstige Kosten

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Unternehmen des Mittelstandes, fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Deshalb wird mit einer Auswirkung der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht gerechnet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8349 – in der nachstehenden
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Matthias Weisheit
Berichterstatter

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Worten „derselben Rasse“ die Worte „, bei Pferden auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist,“ eingefügt.
- b) In Nummer 14 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 4 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Blutgruppe“ die Worte „oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ die Worte „sowie die Vorschriften einer nach § 15 a erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Blutgruppen“ die Worte „oder andere durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebene Merkmale zur Sicherung der Identität“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „bedürfen“ die Worte „bei der Abgabe im Inland“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „4 a. andere Merkmale als die Blutgruppe zur Sicherung der Identität,“.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „6. über § 5 hinaus die Veröffentlichung weiterer Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen einschließlich genetischer Besonderheiten und Erbfehler durch die zuständige Behörde,“.

- cc) Das Wort „festzusetzen“ wird durch das Wort „vorschreiben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

- aa) die Nummer 4 gestrichen und
- bb) in Nummer 6 die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 4 a, 5 und 6“ ersetzt sowie
- cc) die bisherigen Nummern 5 und 6 zu den Nummern 4 und 5.

4. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. das Zuchtziel sowie das Zuchtprogramm auch unter Berücksichtigung bestehender Zuchtprogramme geeignet sind, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern;“.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

- „(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Tierzucht erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich von Zuchtzielen oder Zuchtprogrammen von § 7 abweichende oder über § 7 hinausgehende Anforderungen an die Anerkennung und den Betrieb von Zuchtorganisationen festzusetzen.“

5a. § 9 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

- „(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Ausfuhr sowie für das Verbringen von Samen nach anderen Mitgliedstaaten.“

6. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „aus der dessen Blutgruppe“ die Worte „oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität“ eingefügt.

7. § 12 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. für das Spendertier eine Zuchtbescheinigung oder eine Herkunftsbescheinigung vorliegt, aus der dessen Blutgruppe oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität ersichtlich ist.“

8. Nach § 15 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Innergemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr

§ 15a

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 178 S. 66).

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Tierzucht erforderlich ist, Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen, ihr Verbringen aus einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, in die Europäische Union (Einfuhr) sowie ihr Verbringen aus dem Inland nach einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört (Ausfuhr), festzusetzen und dabei insbesondere

1. Genehmigungen vorzuschreiben und das Verfahren zu regeln,
2. Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen, Samen-, Eizellen- und Embryonenscheine, aus denen die Eintragung der Zuchttiere, ihrer Vorfahren oder der Spendertiere in die Zuchtbücher oder Zuchtregister der vom Herkunftsland amtlich anerkannten Zuchtorganisationen hervorgeht, vorzuschreiben,
3. vorzuschreiben, daß Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bekannt gemacht hat.

§ 15b

Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen."

9. In der Abschnittsüberschrift vor § 16 wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.

10. In § 19 Abs. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „innergemeinschaftlich“ die Worte „oder mit Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind,“ eingefügt sowie das Wort „handeln“ durch die Worte „Handel treiben“ ersetzt.

10a. § 19 c wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verkehr mit Vertragsstaaten“.

- b) Das Wort „Gemeinschaft“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.

11. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1 oder § 15 a“ ersetzt.

12. In der Abschnittsüberschrift vor § 21 wird das Wort „Siebenter“ durch das Wort „Achter“ ersetzt.

13. Nach § 23 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 23 a

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. § 12, auch soweit er durch Landesrecht ergänzt worden ist, ganz oder teilweise aufzuheben,
2. in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 die Worte „und beim Verbringen aus dem Ausland“ zu streichen,
3. in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „und § 12 Abs. 1“ zu streichen,
4. in § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe „und § 12 Abs. 2 Nr. 1“ zu streichen,
5. in § 20 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe „oder § 12 Abs. 1 Satz 1“ zu streichen,

soweit das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Samen durch Rechtsverordnung nach § 15 a geregelt wird.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierzuchtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Matthias Weisheit**A. Allgemeines****I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8349 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 192. Sitzung am 25. September 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

II.

Das Änderungsgesetz soll die Möglichkeit schaffen, Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der Tierzucht durch Rechtsverordnungen umzusetzen.

Hierbei geht es zum einen um die sog. Drittlandsrichtlinie, und zwar die Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder, zum anderen um die Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juli 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen oder Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen.

Schließlich ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, da nur über sie sichergestellt werden kann, daß für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Tierzucht gegeben sind.

III.

Der mitberatende Gesundheitsausschuß hat in seiner 104. Sitzung am 29. Oktober 1997 den Gesetzentwurf einstimmig zur Kenntnis genommen.

IV.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 12. November 1997 behandelt. Der Ausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Intention zu eigen gemacht. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben auf Ausschuß-Drucksache 13/901 Änderungen vorgeschlagen, die redaktionell begründet sind und Klarstellungen beinhalten und Vorschläge des Bundesrates aufgreifen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die

Gruppe der PDS haben diese Änderungen ebenfalls unterstützt. Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS unter Berücksichtigung der Änderungen auf Ausschuß-Drucksache 13/901 einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zu empfehlen.

B. Begründung

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8349 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen gelten folgende Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)

Klarstellung des Gewollten.

Nach der bisherigen Fassung ist nicht eindeutig, ob genetische Besonderheiten und Erbfehler unter den Begriff „weitere Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen“ fallen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6)

Folge der Streichung von Nummer 4 in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Artikel 1 Nr. 5 a – neu – (§ 9 Abs. 9)

Als Folge der Begriffsbestimmung der Ausfuhr in § 15 a als Verbringen nach einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, wird eine Anpassung des § 9 Abs. 9 erforderlich, um dessen Fortgeltung mit dem bisherigen Inhalt sicherzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 12 Abs. 2)

§ 12 gilt sowohl bei Samen von Tieren aus Reinzucht als auch aus Kreuzungszuchtprogrammen. Die Ergänzung ist erforderlich, da Tiere aus Kreuzungszuchtprogrammen von Herkunftsbescheinigungen begleitet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 a – neu – (§ 19 c)

Die bislang fehlende Überschrift des § 19 c soll aus Gründen der Rechtsförmlichkeit eingeführt werden.

Mit der Änderung nach Buchstabe b wird dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 Rechnung getragen.

Bonn, den 12. November 1997

Matthias Weisheit
Berichterstatler

